

Werbegemeinschaft Dickenberg

S a t z u n g

Gründung am 12.01.1988

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Werbegemeinschaft Dickenberg e.V." und hat seinen Sitz in Ibbenbüren-Dickenberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr rechnet vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die gemeinschaftliche Werbung im Interesse der Dickenberger Bevölkerung und Wirtschaft. Er dient der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und der Existenz der Gewerbebetriebe der Mitglieder. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Mitglieder des Vereins

- 1.) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die voll geschäftsfähig sind, sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- 2.) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3.) Gegen die Entscheidung des Vorstandes haben die Mitglieder des Vereins ein Einspruchsrecht, über das in der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß entschieden wird.

§ 4

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder können an allen Einrichtungen des Vereins teilnehmen, ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben, sowie den Rat und Schutz des Vereins in Anspruch nehmen.

Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, die Satzungen und die Berufsgrundsätze zu wahren sowie die Beiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 5

Austritt aus dem Verein

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Dieser ist jeweils bis zum 30. September des Jahres durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand zu erklären. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen § 4 oder aus einem anderen wichtigen Grund durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§ 6

Beiträge und Umlagen

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern laufende jährliche Beiträge und, falls es zur Deckung von Fehlbeträgen erforderlich ist, Umlagen.

Die Höhe des laufenden Beitrages, der zur Zeit jährlich DM 100,-- beträgt, kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder geändert werden.

Die Beitragshöhe soll sich nach dem voraussichtlichen Bedarf des Vereins richten.

Über die Höhe der zu erhebenden Umlagen bis zu einem Betrag von jährlich DM 100,-- entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei einer jährlichen Umlage über DM 100,-- entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vereins mindestens einmal jährlich - möglichst im ersten Quartal - einzuberufen. Dazu sind die Mitglieder schriftlich einzuladen. In der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- 2.) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Von diesem Verlangen braucht den Mitgliedern vor der Versammlung keine Kenntnis gegeben zu werden.
- 3.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dazu einberuft. Der Vorsitzende muß die Mitgliederversammlung auch einberufen, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- 4.) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist jedoch die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 5.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand der Werbegemeinschaft.

Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer (Schriftführer und Kassierer)

Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB und zwar gemeinschaftlich. Er kann eines seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein ermächtigen.

- 2.) Dem Vorstand gehören außerdem zwei Beisitzer an. Diese sind nicht Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB und nicht in das Vereinsregister einzutragen.
- 3.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandswahlen haben jährlich zu erfolgen, und zwar einmal die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 1. Beisitzers, im anderen Jahr die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des 2. Beisitzers. Die erste Wahlzeit des 1. Vorsitzenden und des 1. Beisitzers wird auf ein Jahr beschränkt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.
- 4.) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5.) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich den Jahresbericht und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer vorzulegen.
- 6.) Der Vorstand bildet für die Planung und Durchführung der Werbemaßnahmen Arbeitsgemeinschaften. Über die Durchführung der Werbemaßnahmen entscheidet der Vorstand. Die Tätigkeit der Personen ist ehrenamtlich. Auslagen, die dem Vorstand in Ausübung des Amtes erwachsen, kann der Verein erstatten.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Bei Auflösung des Vereins ist das nach durchgeführter Liquidation vorhandene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die vorhandenen Mitglieder zu verteilen.

Ibbenbüren, den 12. Januar 1988

J. La
Q. Lomzioc
Uger

Frieda Steper
15. Hanna

Olga Fung
U. r
Anna